

RS OGH 1998/4/1 9Ob96/98b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.1998

Norm

ABGB §1435

EheG §81

Rechtssatz

Wenn auch ein nicht zu unterschätzender Teil der erwachsenen Österreicher in einer Lebensgemeinschaft steht, ohne mit seinem Lebenspartner verheiratet zu sein, wurde vom Gesetzgeber bisher auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft nur in einzelnen Bestimmungen Bezug genommen, während ein umfassendes Regelungsgebilde fehlt. Rechtspolitische Bestrebungen, die Rechte von Lebensgefährten weiter zu stärken, begegnen ungeachtet aller ideologischen Differenzen immer der Schwierigkeit, daß der Gesetzgeber nicht ohne weiteres die von den Lebensgefährten vielfach gerade erwünschte (rechtliche) Ungebundenheit beschneiden kann.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 96/98b

Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 Ob 96/98b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109605

Dokumentnummer

JJR_19980401_OGH0002_0090OB00096_98B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at